

# Rechtspolitisches Forum

## Legal Policy Forum

---

36

Jiuan-Yih Wu

Gegenwart und Vergangenheit  
des taiwanesischen Strafprozessrechts

Das Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier hat die wissenschaftliche Forschung und Beratung auf Gebieten der Rechtspolitik sowie die systematische Erfassung wesentlicher rechtspolitischer Themen im In- und Ausland zur Aufgabe. Es wurde im Januar 2000 gegründet.

Das *Rechtspolitische Forum* veröffentlicht Ansätze und Ergebnisse national wie international orientierter rechtspolitischer Forschung und mag als Quelle für weitere Anregungen und Entwicklungen auf diesem Gebiet dienen. Die in den Beiträgen enthaltenen Darstellungen und Ansichten sind solche des Verfassers und entsprechen nicht notwendig Ansichten des Instituts für Rechtspolitik.

Der Autor führt in das taiwanesisches Strafverfahrensrecht unter Darstellung der Rechtsgrundlagen und der Entstehungsgeschichte ein, welches maßgeblich durch kontinental-europäische Einflüsse geprägt war. Ferner analysiert er die aktuellen Entwicklungstendenzen in Richtung des anglo-amerikanischen Rechtssystems, welche insbesondere im Rahmen der Beweiserhebung deutlich werden und skizziert die aus seiner Sicht hiermit verbundenen Problematiken.

Abschließend bietet der Autor einen Ausblick unter Einbeziehung der aktuellen Reformansätze und hinterfragt kritisch die hierfür vordergründig genannte Notwendigkeit der Verstärkung des Menschenrechtsschutzes.

Prof. Dr. iur. Jiuan-Yih Wu wurde 1973 in Tainan, Taiwan geboren. 1992-1997 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Soochow in Taipei. Von SS 1998 bis WS 1999/2000 Studium und Erwerb des Magistergrades (LL. M.) an der Universität Heidelberg. Seit SS 2000 Promotion bei Prof. Dr. Hans-Heiner Kühne an der Universität Trier. Seit August 2004 unterrichtet der Autor als o. Assistenzprofessor an der Staatlichen Universität Kaohsiung in Taiwan.

Der Beitrag ist der um Literaturhinweise ergänzte Abdruck des Vortrages, den der Verfasser am 6. Juli 2006 gehalten hat.

## Inhaltsverzeichnis

<b><i>Abkürzungsverzeichnis</i></b>	<b>4</b>
<b><i>Gegenwart und Vergangenheit des taiwanesischen Strafprozessrechts</i></b>	<b>5</b>
<b><i>I. Einleitung</i></b>	<b>5</b>
<b><i>II. Rechtsgrundlage des taiwanesischen Strafverfahrens</i></b>	<b>6</b>
<b><i>III. Entstehungsgeschichte</i></b>	<b>7</b>
<b><i>IV. Die Verfahrensprinzipien aus dem kontinental- europäischen Rechtssystem</i></b>	<b>9</b>
<b><i>1. Offizialprinzip und seine Ausnahme</i></b>	<b>9</b>
<b><i>2. Anklagegrundsatz und Akkusationsprinzip</i></b>	<b>10</b>
<b><i>V. Die Neigung der Entwicklung in die Richtung des anglo- amerikanischen Rechtssystems?</i></b>	<b>10</b>
<b><i>VI. Die Einstellung zur Beschleunigung des Verfahrens</i></b>	<b>13</b>
<b><i>VII. Überblick über das taiwanesisches Strafverfahren</i></b>	<b>16</b>
<b><i>VIII. Ausblick</i></b>	<b>17</b>
<b><i>Literaturverzeichnis (Chinesischsprachige Literatur)</i></b>	<b>19</b>
<b><i>Literaturverzeichnis (Deutschsprachige Literatur)</i></b>	<b>19</b>
<b><i>Anhang</i></b>	<b>20</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a. a. O.	am angegebenen Ort
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GÜK	Gesetz über den Schutz und die Überwachung der Kommunikation (Taiwan)
GÜKUV	Verordnung über die Umsetzung des GÜK (Taiwan)
GVGT	Gerichtsverfassungsgesetz der Republik China in Taiwan
h. M.	herrschende Meinung
IPHR	Interpretation des Plenums der Hohen Richter (zitiert nach Nummer) (Taiwan)
insb.	insbesondere
JStPR	Jugendstraßprozessrecht
Rdn.	Randnummer
S.	Seite, Satz
sog.	sogenannte(r/n)
StA	Staatsanwaltschaft
StGBT	Strafgesetzbuch der Republik China in Taiwan
StPOT	Straßprozessordnung der Republik China in Taiwan
VDA	Verordnung zur DNA-Aufnahme (Taiwan)
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

## **GEGENWART UND VERGANGENHEIT DES TAIWANESISCHEN STRAFPROZESSRECHTS\***

*DR. JIUAN-YIH WU*

*ordentlicher Professor der juristischen Fakultät  
an der staatlichen Universität Kaohsiung, Taiwan*

### *I. Einleitung*

Die Prinzipien, auf die das taiwanesisches Strafverfahrensrecht gegründet wird, sind nicht selbstständig entwickelt worden. Gegenwart und Vergangenheit des taiwanesischen Strafprozessrechts stellen einen Ablauf dar, in dem Spuren ausländischen Einflusses zu finden sind.

Bis jetzt ist anzunehmen, dass die StPOT dem kontinental-europäischen Beispiel folgt. In letzter Zeit wird allerdings der

---

\* Mein Deutschlandaufenthalt vom 2. bis 13. Juli 2006 zu diesem Vortrag und Forschungszweck wurde vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD 423, A/06/00190) und dem taiwanesischen National Science Council (NSC 95-2911-I-390-003-2) im Rahmen ihrer Austauschprogramme gefördert.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Prof. Dr. Volker Krey, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Methodenlehre der Rechtswissenschaft, sowie den beiden Direktoren des Instituts für Rechtspolitik an der Universität Trier, Prof. Dr. Bernd von Hoffmann und Prof. Dr. Gerhard Robbers, für ihre Einladung meinen herzlichen Dank aussprechen. Daneben möchte ich auch meinem ehemaligen Doktorvater, Prof. Dr. Hans-Heiner Kühne, Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Kriminologie, an der Universität Trier für seine Unterstützung während meines Aufenthalts vom 02. bis 12. Juli 2006 in Trier und die Leitung der Diskussion des Vortrages ebenso danken wie den Mitgliedern des Lehrstuhls von Prof. Krey, Prof. Kühne sowie Prof. Robbers. Frau Maren Andres, Frau Theresa Wilhelmi und Herrn Oliver Windgätter danke ich für die sprachliche Überarbeitung meines Manuskripts.

Gedanke des anglo-amerikanischen Strafprozessrechts auch in Taiwan eingeführt. Dadurch steht das grundlegende Prinzip der StPOT nach der intensiven Rechtsreform vor großen Herausforderungen. Die Änderungen sind riesig. Aber diesen Änderungen fehlt es an einem sie tragenden, überzeugenden Grund: Es werden nämlich nur der Menschenrechtsschutz oder die Effizienz der Strafverfolgung angegeben. Nur indem man die Ursachen ausführlich aufklärt, kann man den einzigen richtigen Hintergrund entdecken.

## *II. Rechtsgrundlagen des taiwanesischen Strafverfahrens*

(1) Die Rechtsquellen des taiwanesischen Strafverfahrens bestehen hauptsächlich aus der StPOT<sup>1</sup> und dem GVGT<sup>2</sup>. Neuerdings werden einige Mittel der geheimen Informationsgewinnung, wie etwa Telekommunikationsüberwachung und akustische Überwachung und sonstige technische Identitätsmaßnahmen (z. B. DNA-Analyse) zur Erreichung des Strafverfolgungszwecks in Form der Sonderregelungen GÜK<sup>3</sup> und VDA<sup>4</sup> aufgenommen<sup>5</sup>.

(2) Die oben erörterten Vorschriften gelten für den erwachsenen Beschuldigten. Wenn das Alter des Beschuldigten zwischen sieben und 18 Jahren liegt, wird er nach dem JStPR<sup>6</sup> als „Jugend (Jugendlicher Täter)“ bezeichnet. Nach dem Ausbildungsgedanken sind die materielle Entscheidung über die Rechtsfolge, die Organisation des zuständigen Jugendstrafge-

---

1 StPOT = Strafprozessordnung der Republik China in Taiwan.

2 GVGT = Gerichtsverfassungsgesetz der Republik China in Taiwan.

3 GÜK = Gesetz über den Schutz und die Überwachung der Kommunikation (Taiwan); in Taiwan sind der Fernmeldeverkehr, der Postverkehr (Postbeschlagnahme) sowie Gespräche in Wohnräumen (großer oder kleiner Lauschangriff) als Gegenstände des GÜK geregelt (§ 3 I GÜK).

4 VDA = Verordnung zur DNA-Aufnahme.

5 Vgl. Anhang: Abbildung 1.

6 JStPR = Jugendstrafprozessrecht.

richtshofs, der Ablauf der Verurteilung sowie der Strafvollzug für Jugendliche im JStPR verankert.

(3) Wenn der erwachsene Täter die Qualifikation als Soldat oder Militäroffizier besitzt, ist das Militärstrafverfahren vor dem Militärgericht zur Feststellung des Strafanspruchs nach taiwanesischem Militärstrafrecht und Militärstrafprozessrecht durchzuführen.

(4) Der Gegenstand dieses Vortrages wird auf die StPOT beschränkt sein.

(5) Zur Verwirklichung der strafprozessualen Bestimmungen für die verschiedenen Stadien sind aufgrund einer gesetzgeberischen Ermächtigung organisierende und technische Vorschriften erlassen worden, etwa in Form von Richtlinien. Mit Hilfe solcher Richtlinien können die Rechtswissenschaftler und Jura-studenten leichter wissen, wie die abstrakten Formulierungen der StPO in der Praxis konkretisiert werden<sup>7</sup>.

(6) Zur Verdeutlichung sei auf die Abbildung über die Rechtsquellen des taiwanesischen Strafverfahrens<sup>8</sup> verwiesen.

### III. Entstehungsgeschichte

(1) Die geltende StPOT trat im Jahr 1928 in Kraft. Die StPOT von 1928 folgte dem Beispiel der 1922 beschlossenen japanischen StPO, die auf die deutsche StPO zurückzuführen ist. Darüber hinaus enthielt die japanische StPO damals auch Einflüsse der französischen StPO. Deswegen zählt man die StPOT zur Gruppe des kontinental-europäischen Strafprozessrechts<sup>9</sup>.

---

<sup>7</sup> Kühne, StPO, Rdn. 23.

<sup>8</sup> Vgl. Anhang: Abbildung 1.

<sup>9</sup> *Dung-Shiung Huang/ Jing-Fang Wu*, Lehre des Strafprozessrechts Teil 1, S. 23.

(2) Reformen der StPOT wurden in den Jahren 1945, 1967, 1968 sowie 1982 durchgeführt. Eine bemerkenswert wichtige Änderung tauchte bei der Novelle im Jahr 1967 auf: Die Idee des anglo-amerikanischen Strafprozessrechts wurde, insb. im Beweisrecht, in Taiwan zum ersten Mal eingeführt. Trotz dieser intensiven und umfangreichen Reform wurde der Charakter des kontinental-europäischen Strafprozessrechts, den die StPOT enthält, nie geändert<sup>10</sup>.

(3) In den 1980er Jahren wurde die völlige Demokratisierung innerhalb der Insel Taiwan erreicht. Die öffentliche Debatte um die Verstärkung des Menschenrechtsschutzes ist im Bereich des öffentlichen Rechts kein Tabu mehr. Zahlreiche Gesetze wurden anhand der Verfassung überprüft und es wurde zu weitgehenden Rechtsreformen aufgerufen. Diese Reformwelle erstreckte sich auch auf die StPOT. In dieser Phase wurden beispielsweise Verteidigungsrechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren in die StPOT aufgenommen. Aber es ist unverständlich, dass das Gewicht der Polizei im Ermittlungsverfahren und damit ihr Einfluss auf das Verfahren ebenso zunahm<sup>11</sup>.

(4) Nach den 1990er Jahren ereigneten sich einige kritische Geschehnisse hinsichtlich des Menschenrechtsschutzes: Einerseits wurde das Problem der niedrigen Verurteilungsraten nicht wirksam gelöst und andererseits herrschte in der Praxis Verwirrung über die Anwendung von Vorschriften. Dies schiebt eine Meinung auf den Gedanken des kontinental-europäischen Strafprozessrechts, der als Grundlage der StPOT angenommen wird, insb. auf das „Offizialprinzip“. Der Gesetzgeber schloss sich dieser Meinung an. Daher fand die größte Änderung aller Zeiten an den Wurzeln der StPOT statt. Als zentraler Gedanke der Reform wurde die Idee des „Dispositionsprinzips“ angesehen. Bei der Novelle im Jahr 2002 wurde dieses Prinzip

---

<sup>10</sup> *Huang/Wu*, Strafprozessrecht I, S. 23.

<sup>11</sup> *Huang/Wu*, Strafprozessrecht I, S. 25.

in die StPOT eingebaut. Es erweitert den Einfluss der sonstigen Verfahrensbeteiligten während der Beweisaufnahme. Außerdem wird ein Ausgleich des Opportunitätsprinzips durch den Antrag zur Eröffnung der Hauptverhandlung durchgeführt (§ 258-1 StPOT). Aus dem gleichen Gedanken des Dispositionsprinzips heraus werden weitere Neuerungen in der Novelle von 2003 hinzugefügt, z. B. die Verstärkung der Funktion des „Kreuzverhörs“ (§§ 166 ff. StPOT).

#### *IV. Die Verfahrensprinzipien aus dem kontinental-europäischen Rechtssystem*

Wie schon gesagt, sind die Verfahrensprinzipien, auf denen die StPOT beruht, auf den Gedanken des kontinental-europäischen Strafprozessrechts zurückzuführen, insb. auf die deutsche StPO. Die im folgenden genannten Prinzipien werden inhaltlich in Taiwan nicht anders als in Deutschland verstanden. Deshalb möchte ich nur die Umsetzung dieser Prinzipien in der Praxis der Gesetzgebung darstellen.

##### *1. Officialprinzip und seine Ausnahme*

Nach der taiwanesischen h. M. hat der Staat wegen der Begehung einer Straftat einen Strafanspruch gegen einen Täter. Die Feststellung und Erfüllung dieses Strafanspruches ist vom Staat monopolisiert, z. B. soll die StA bei Vorliegen eines ihr bekannten Anfangsverdachts mit dem Ermittlungsverfahren beginnen (§ 228 I StPOT) und zur Aufklärung des Sachverhalts soll das Gericht von Amts wegen die Beweismittel ermitteln (§ 163 II StPOT a.F.).

In einigen Fällen kommt es bei der Frage, ob und wie der staatliche Strafanspruch festgestellt und verwirklicht wird, auf den Willen des Einzelnen an (insb. auf den des Opfers der Straftat); so wird etwa bei Antragsdelikten (Körperverletzung; §§ 277 I, 287 StGBT) die Eröffnung der Hauptverhandlung mangels Anklage des Berechtigten abgelehnt (§ 303 Nr. 3 StPOT). Außerdem findet sich in der StPOT eine uneingeschränkte Privatkla-

ge. Danach genießt die erhobene Privatklage gegenüber der später gestellten öffentlichen Klage Vorrang (§ 323 I StPOT).

Das Legalitätsprinzip und seine Ausnahme – das Opportunitätsprinzip – wurden aus dem Officialprinzip entwickelt. Auch der taiwanesischer Gesetzgeber erkennt das an. Beide Prinzipien wurden bei uns in die StPOT aufgenommen. Nach dem Legalitätsprinzip hat die StA die Pflicht, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts das Ermittlungsverfahren zu eröffnen (§ 228 I StPOT) und nach Bestätigung eines (hinreichenden) Verdachts öffentliche Klage zu erheben (§ 251 StPOT).

Dagegen hat die StA dem Opportunitätsprinzip zufolge einen Spielraum dahingehend, ob die Feststellung und die Erfüllung des staatlichen Strafanspruches gegen einen Täter wegen der Begehung der Straftat aufgegeben werden kann. Hierzu hat die StA die Befugnis, das Strafverfahren trotz eines für die Klagerhebung hinreichenden Verdachts aus Zweckmäßigkeitserwägungen (§ 253 StPOT) oder wegen Sinnlosigkeit (§ 252 StPOT) einzustellen.

## *2. Anklagegrundsatz und Akkusationsprinzip*

Die StPOT benennt die verschiedenen „Herrscher“ des Verfahrens; so ist etwa die StA für die Aufnahme der Ermittlungen und den Strafvollzug zuständig (§§ 228 I, 457 StPOT). Die Hauptverhandlung kann durch die von der StA erhobene Klage eröffnet werden. Nach dem Akkusationsprinzip wird der Umfang der gerichtlichen Untersuchung und Verurteilung darauf beschränkt, was von der StA angeklagt wird (§ 268 StPOT).

## *V. Entwicklungstendenz in Richtung des anglo-amerikanischen Rechtssystems?*

Seit den 1990er Jahren steht das Officialprinzip, das als Kernwert der StPOT gilt, in Taiwan unter großem Druck: Nach Ansicht vieler ist der Menschenrechtsschutz des Beschuldigten zu verstärken. Seit langem sind die Regelungen der StPOT in der taiwanesischen strafprozessualen Praxis nicht ihrem Sinn nach

angewendet worden, und über ihre korrekte Anwendung herrscht Verwirrung. Deshalb entstand der Eindruck von Willkür, z. B. durch die Abwesenheit der StA während ganzer Verhandlungen<sup>12</sup>, durch zu große Abhängigkeit von der Aussage des Beschuldigten sowie durch Missbrauch der Untersuchungshaft.

Früher hatte die StA die Befugnis, eine Untersuchungshaft anzuordnen. Aber in der IPHR<sup>13</sup> Nr. 392 wurde diese Befugnis der StA ohne gerichtliche Kontrolle als verfassungswidrig bewertet. Daraufhin wurde die Anordnung der Untersuchungshaft in der Novelle von 1997 unter Richtervorbehalt gestellt (§ 102 IV StPOT).

Im Wesentlichen geht es auch bei der Beweiserhebung um einen Eingriff in Grundrechte des Betroffenen. Die Anhänger des Dispositionsprinzips sind der Meinung, dass sich das auf dem Officialprinzip basierende Strafverfahren schwer damit tut, einen guten Menschenrechtsschutz zu gewährleisten. Die Neuerungen im Bereich des Beweisrechts wurden nach den Vorstellungen dieser Ansicht durchgeführt, z. B. wurde nach den neuen §§ 163 I, II, 163-1, 163-2 StPOT die Funktion des Beweisantrages ausführlich geregelt, und der Ablauf des Kreuzverhörs wurde durch die neuen §§ 166-167 StPOT ergänzt; daneben ist eine uneidliche Aussage von Zeugen oder Sachverständigen bei der Beweisaufnahme unverwertbar (§ 158-3 StPOT) und ein Verstoß gegen das Verbot der nächtlichen Vernehmung führt zum Verwertungsverbot der dadurch erhaltenen Aussage

---

12 Yu-Shiung Lin, Lehrbuch des Strafprozessrechts (I), S. 52.

13 IPHR = Interpretation des Plenums der Hohen Richter (zitiert nach der Nummer) (Taiwan). Das Plenum der Hohen Richter wird am Justiz-Yuan eingesetzt und ist nach dem Verfassungsrecht der Republik China für die Auslegung von Vorschriften (in Form allgemeiner Interpretation) und die Auflösung verfassungswidriger politischer Parteien zuständig.

des Beschuldigten (§ 158-3 StPOT). Schließlich kommt in der StPOT die Abwägungslehre zum Ausdruck (§ 158-4 StPOT)<sup>14</sup>.

Die Anhänger des Dispositionsprinzips – die meisten von ihnen wurden in den USA ausgebildet – sind zu naiv. Diese Leute führen die folgende, so einfache Logik als Begründung für die Einführung des Dispositionsprinzips an:

„das kontinental-europäische Strafprozessrecht

→ Menschenrechtsschutz (-);

das anglo-amerikanische Strafprozessrecht

→ Menschenrechtsschutz (+)“.

In der Tat stehen die oben dargestellten Verbesserungen der Vorschriften, die von den Anhängern des Dispositionsprinzips vorgeschlagen werden, dem Officialprinzip nicht entgegen. Umgekehrt wird die auf dem Officialprinzip beruhende StPOT deshalb mit der Hilfe dieser Novelle inhaltlich vollständiger<sup>15</sup>.

Vielleicht ist aber die berufliche Kultur in der taiwanesischen Praxis die richtige Ursache der hier zu lösenden Frage. Deshalb wird auch über zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen Regelungen der gewünschte, verbesserte Menschenrechtsschutz nicht erreicht. Vielmehr geht die Effizienz der Strafverfolgung zurück; so wurde z. B. nach der Einführung der neuen Kreuzverhørsregelung eine Verschleppung des Verfahrens stark erleichtert, weil nun eine fast unbeschränkte Frage-

---

14 Nach § 158-4 StPOT beruht die Verwertbarkeit eines Beweismittels auf einer Abwägung zwischen der verletzten Vorschrift (Schutzbereich der Norm) und dem geschützten Menschenrecht sowie dem öffentlichen Interesse.

15 kritisch: *Shan-Tian Lin*, Strafverfahrensrecht, S. 74 f.; auch *Yao-Cheng Ko*, Nachdenken über Officialprinzip und Dispositionsprinzip – die richtige Orientierung für die Verbesserung unseres Strafprozesses, in: Strafrechtliches Kolloquium am 18. Dezember.1999, S. 173 f.

Das Justiz-Yuan und die h. M. bezeichnet das als das sog. „verbesserte Dispositionsprinzip (od. Parteiprozess)“, vgl. dazu *Huang/Wu*, Strafprozessrecht I, S. 26.

stellung durch die Beteiligten erlaubt ist<sup>16</sup>. Damit scheint es hier notwendig, die Kernfrage aufzuzeigen: Der Menschenrechtsschutz, der als der Hauptgrund für die StPOT-Reform des Jahres 2003 bezeichnet wird, ist nur ein scheinbarer Grund. Damit sollte vielmehr ein anderer Grund verdeckt werden, der als Motiv dieser Rechtsreform gelten kann, und welcher zufällig eine Verbindung mit der Idee des Dispositionsprinzips hat. Nach der Reform kann man in der StPOT einige Institute finden, die grundsätzlich dem Inhalt des Officialprinzips nicht entsprechen, z. B. das sog. „Aushandel-Verfahren“ (7. Buch-1; §§ 455-2 ff. StPOT<sup>17</sup>) und das „vorläufige Absehen von Klage“ (§ 253-1 StPOT<sup>18</sup>).

## VI. Die Einstellung zur Beschleunigung des Verfahrens

Der Gedanke, dass die sonstigen Verfahrensbeteiligten bei der Sachverhaltsfeststellung mehr Einflussmöglichkeiten erhalten sollten, ist richtig. Dadurch können die Tatsachen überzeugend festgestellt werden. Aber die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass die daraus resultierende begrenzte Befugnis der Strafverfolgungsbehörde nicht das erwartete Ziel erreicht. Umgekehrt gerät das Verfahren ohne staatliche Leitung in Chaos, wodurch das Verfahren häufig langsamer abläuft als zuvor<sup>19</sup>.

---

16 In dem von der Universität Kaohsiung organisierten Kolloquium am 01.10. 2004 - The Reality and Prospect of the Implementation of the New Criminal Procedure Law: Perspectives of Legal Practitioners – wurde dies heftig kritisiert, vgl. die Materialien des Kolloquiums (nicht erschienen).

17 Nach § 455-2 I StPOT ist außer bei Straftaten, die mit Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe von 3 Jahren bedroht sind sowie bei solchen, die vom Hochgericht als 1. Instanz (§ 4 S. 2 StPOT) verhandelt werden, die Eröffnung des Aushandel-Verfahrens zulässig.

18 Dazu kritisch wie bei § 153 a der deutschen StPO, vgl. *Kühne*, StPO, Rdn. 589 f.

19 Vgl. Anhang: Abbildung 2.

In Taiwan sind das Justizministerium und das Justiz-Yuan<sup>20</sup> für die Erstellung von Gesetzesentwürfen in den Bereichen Justiz und Rechtsprechung verantwortlich. Nach Erstellung wird dieser Entwurf ins Parlament (Gesetzgebung-Yuan) eingebracht. Nach der Debatte des Ausschusses (1. und 2. Lesung) und der Zustimmung der Vollversammlung erfolgt der Gesetzesbeschluss erst zum Ende (3. Lesung). Das Motiv der Strafverfahrensreform liegt vermutlich darin, eine Beschleunigung des Verfahrens herbeizuführen und den sich gebildeten Bearbeitungsstau abzubauen.

Damit wird die Idee einer „ersten Instanz mit intensiver Überprüfungsdichte“ von Justiz-Yuan aufgeworfen. Nach dem 2003 ergänzten § 284-1 StPOT ist die Strafkammer der ersten Instanz mit 3 Richtern besetzt, um die Aufklärungspflicht des Richters zu verstärken.

Außerdem wurde das „vorläufige Absehen von Klage“ (§ 253-1 ff. StPOT) ebenfalls aufgenommen. Nach § 253-1 StPOT kann die StA eine Frist von einem bis drei Jahren setzen, um trotz Vorliegens der Voraussetzungen der Klageerhebung vorläufig von einer öffentlichen Klage abzusehen, wenn die angeklagte Straftat nicht mit Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren bedroht ist. Dieses Institut entspricht einerseits nicht dem Legalitätsprinzip, wird aber andererseits auch nicht zu seinen Ausnahmen gezählt, denn in Zukunft ist die Wiedererhebung der Klage im gleichen Fall noch möglich. Tatsächlich sind die Voraussetzungen für die Eröffnung der Hauptverhandlung erhöht. Dadurch soll der Eindruck einer Zunahme der Verurteilungsrate entstehen.

Schließlich kann durch das 2003 ergänzte „Aushandelverfahren“ (7. Buch-1; §§ 455-2 ff. StPOT) die Strafverfol-

---

<sup>20</sup> Art. 77 der Verfassung der Republik China lautet: „The Judicial Yuan shall be the highest judicial organ of the State and shall have charge of civil, criminal, and administrative cases, and over cases concerning disciplinary measures against public functionaries.“

gungsbehörde mit dem Beschuldigten Privilegien bei der Strafzumessung vereinbaren. Damit ist es leichter, den Beschuldigten zur Ablegung eines Geständnisses zu bewegen. Aber hier ist fraglich, ob diese Aussage bei der Beweisaufnahme verwertbar ist, denn sie könnte gegen ein Vernehmungsverbot verstoßen (§ 156 I StPOT). In der taiwanesischen Praxis ist dies jedoch die Lieblingsermittlungsmethode der Strafverfolgungsbehörde bei der Aussageerhebung von Mitbeschuldigten. In den Massenmedien wird der Beschuldigte sogar als der sog. „verschmutzte Zeuge“ bezeichnet<sup>21</sup>. Darüber hinaus kann im Falle des Aushandelns auf die Sachverhaltsfeststellung verzichtet werden. Das bedeutet, dass die echte Wahrheitsfindung in den Hintergrund tritt. Es ist unvorstellbar, dass die Beendigung des Verfahrens insoweit von dem Willen des Beschuldigten abhängen kann, während wir gleichzeitig annehmen, dass die Feststellung und Verwirklichung des Strafanspruchs von Amts wegen vorgenommen werden soll<sup>22</sup>. Als Begründung hierfür wird eine wirksame Beseitigung des Bearbeitungsstaus angeführt<sup>23</sup>.

Insgesamt ist der „Menschenrechtsschutz“ als Begründung für die Strafverfahrensreform im Wesentlichen ein „Gesetzgebungsbruch“. Eigentlich liegt der Grund der Novelle darin, dass der statistische Eindruck einer zunehmenden Effizienz der Strafrechtsprechung dadurch erweckt werden soll, dass der Bearbeitungsstau um jeden Preis beseitigt wird. Hierdurch kann das Justiz-Yuan bei der Überprüfung seines Haushalts im Parlament dieses davon überzeugen, mehr Geld erhalten zu müssen.

---

21 Das ist unlogisch. Der Beschuldigte kann in seinem eigenen Fall mangels Zeugnisfähigkeit nicht als Zeuge vernommen werden, denn hier gibt es einen Interessenkonflikt.

22 Davon zu unterscheiden ist das vereinfachte Verfahren (§ 449 StPOT ff.), im Rahmen dessen nur der Ablauf verkürzt werden darf. Das bedeutet nicht, dass der Sachverhalt auch unklar ermittelt werden darf.

23 *Huang/Wu*, Strafprozessrecht I, S. 25.

Die Idee des anglo-amerikanischen Strafprozessrechts erfüllt nur diesen Bedarf des Justiz-Yuan. Dieser Bedarf kann durch das kontinental-europäische Strafrechtssystem nicht gedeckt werden. Deshalb hat der anglo-amerikanische Ansatz im diesmaligen Wettbewerb der Strafverfahrensreform gewonnen. Die Debatte, welcher Ansatz für den Menschenrechtsschutz am besten sei, war von Anfang an kein Streitpunkt in dieser Rechtsreform. Man kann die Reform vielmehr so kommentieren: „Taiwan sucht eine wirksame Strategie für die Beseitigung des Bearbeitungsstaus“!

### *VII. Überblick über das taiwanesisches Strafverfahren*

(1) Die Verfahrensbeteiligten im taiwanesischen Strafverfahren bilden eine Dreiecks-Beziehung zwischen Beschuldigtem (seinem Verteidiger), Staatsanwalt sowie dem Gericht.<sup>24</sup>

(2) Der Ablauf des taiwanesischen Strafverfahrens besteht aus folgenden Stadien<sup>25</sup>:

Die Verfolgung einer Straftat beginnt mit dem von der Polizei geleiteten Vorverfahren oder dem von der StA beherrschten Ermittlungsverfahren. Aufgrund eines hinreichenden Verdachts ist die StA verpflichtet, die öffentliche Klage zu erheben oder in Ermangelung eines solchen das Verfahren einzustellen. Mit der gültigen Klageerhebung eröffnet das Gericht die Hauptverhandlung (einschließlich des Vorbereitungsverfahrens). Nach ergangenem Urteil kann dagegen Berufung eingelegt werden. Im Falle eines rechtskräftigen Urteils wird der anschließende Strafvollzug von der StA geleitet. Im Ausnahmefall kann ein Antrag auf Wiederaufnahme und außerordentliche Berufung gegen das rechtskräftige Urteil gestellt werden.

(3) Gerichtsaufbau in Strafsachen<sup>26</sup>:

---

<sup>24</sup> Vgl. Anhang: Abbildung 3.

<sup>25</sup> Vgl. Anhang: Abhandlung 4.

In der Regel besteht der Gerichtsaufbau in Strafsachen aus 3 Instanzen. Aber bei den in § 4 StPOT aufgezählten Delikten ist der Hochgerichtshof als 1. Instanz zuständig. Außerdem wird die 1. Instanz und die Berufung gegen Urteile aus 1. Instanz bei dem vereinfachten Verfahren innerhalb des Amtsgerichts durchgeführt.

### VIII. Ausblick

- (1) Die taiwanesisches StPO übernimmt die Grundsätze des kontinental-europäischen Strafverfahrenrechts.
- (2) Zwischen einer effizienten Strafverfolgung und einer echten, schnellen Wahrheitsfindung gibt es keinen Konflikt. Damit bedeutet die vereinfachte Auflösung nicht, dass die echte Wahrheitsfindung aufgegeben werden dürfe, sondern dass das Verfahren einhergehend mit richtiger Tatsachenfeststellung unverzüglich durchgeführt werden soll.
- (3) Zur Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts ist die Mitwirkung der sonstigen Verfahrensbeteiligten nicht auszuschließen, um die staatliche Beweisaufnahme zu fördern. Aber der ganze Ablauf soll weiter unter der Herrschaft des Gerichts stehen. Denn dieses ist dafür nicht nur zuständig, sondern auch dazu verpflichtet.
- (4) Nach der Aufnahme des „Aushandel-Verfahrens“ (7. Buch-1; §§ 455-2 ff. StPOT) und des „vorläufigen Absehens von Klage“ (§ 253-1 StPOT) in die StPOT ist ein Verzicht auf echte Wahrheitsfindung zu erlauben. Das bedeutet, das Legalitätsprinzip (Offizialprinzip) und die von dem taiwanesischen Verfassungsrecht gewährleistete Rechtsstaatlichkeit dürfen verletzt werden.
- (5) Es ist nur scheinbar so, dass in Taiwan die StPO in einen Streit zwischen Offizialprinzip und Dispositionsprinzip gerät. Tatsächlich ist die Beseitigung des Bearbeitungsstaus der einzige Grund für die jeweiligen Änderungen. Deshalb kann man zu der StPOT-Reform diesen Kommentar geben: „Es

---

26 Vgl. Anhang: Abhandlung 5.

gibt keine Wahrheitsfindung um jeden Preis, sondern eine Auflösung des Bearbeitungsstaus“.

- (6) In Zukunft ist die StPOT auf Basis der Prinzipien des kontinental-europäischen Strafverfahrensrechts und im Hinblick auf den Menschenrechtsschutz zweckmäßig auszulegen.

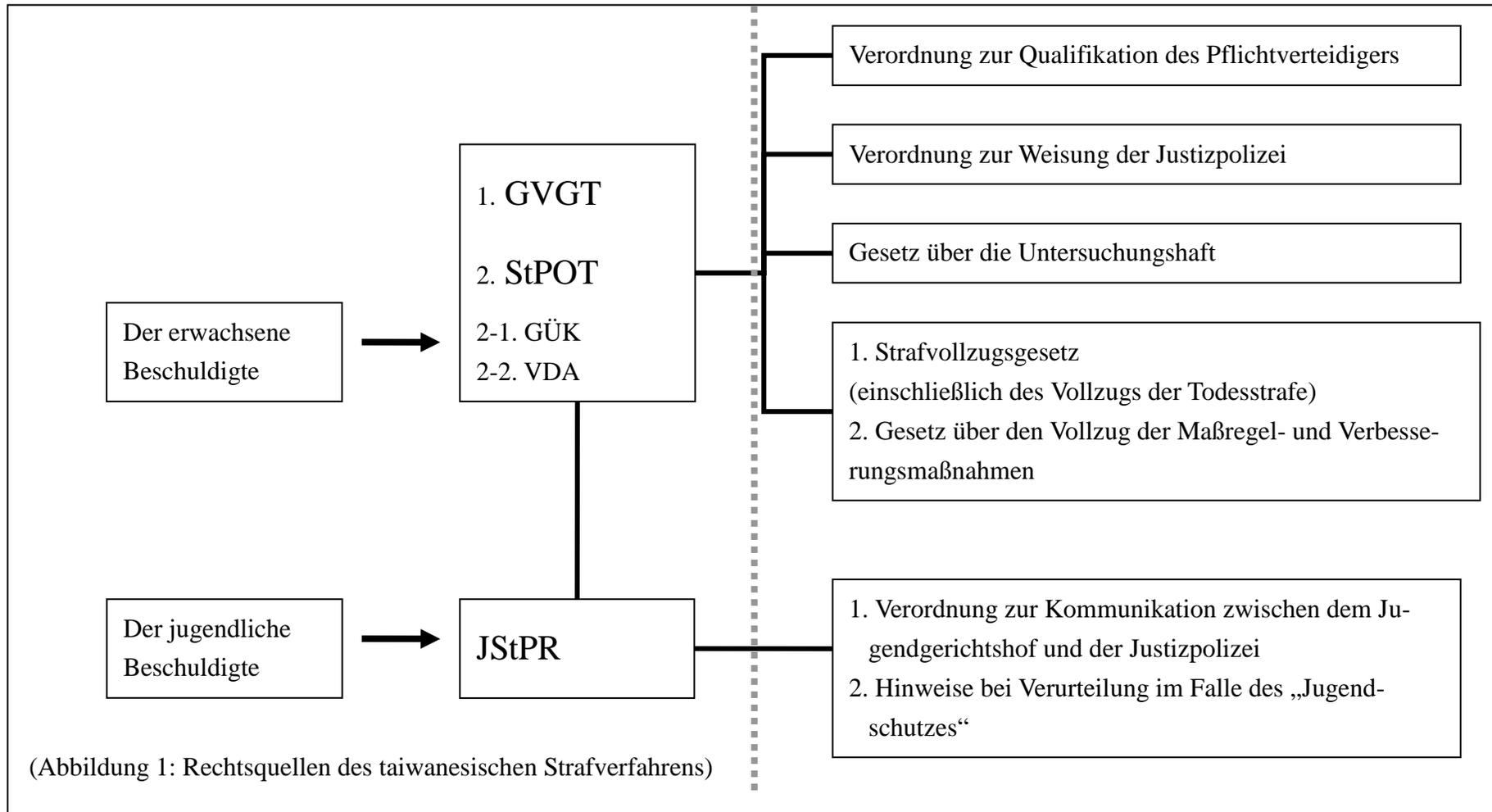
**LITERATURVERZEICHNIS  
(CHINESISCHSPRACHIGE LITERATUR)**

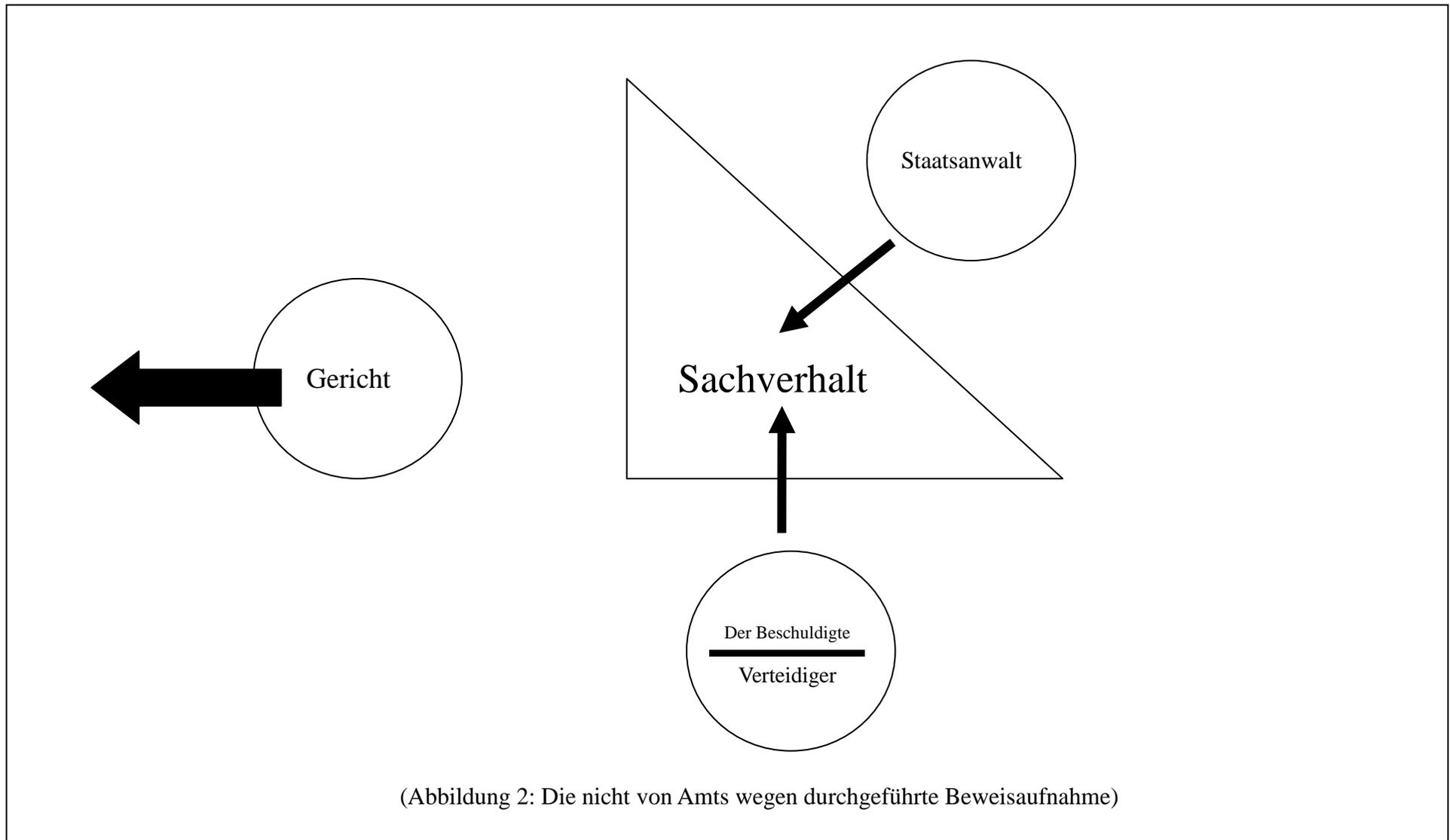
- Chen, Pu-Sheng      Praxis des Strafverfahrens, 8. Aufl., Taipei, 1993.
- Huang,      Dung-      Lehre des Strafprozessrechts Teil 1, 6.  
Shiung/Wu, Jing-      Aufl., Taipei, 2004. (zitiert: Huang/Wu,  
Fang      Strafprozessrecht I )
- Ko, Yao-Cheng      Nachdenken über Offizialprinzip und Dis-  
positionsprinzip – die richtige Orientierung  
für die Verbesserung unseres Strafprozesses,  
in: Strafrechtliches Kolloquium am 18.  
Dezember 1999, S. 145-181, Taipei, 2000.
- Lin, Yu-Shiung      Lehrbuch des Strafprozessrechts (I), 4.  
Aufl., Taipei, 2004.
- Lin, Shan-Tian      Strafverfahrensrecht, 5. Aufl., Taipei, 2004.

**LITERATURVERZEICHNIS  
(DEUTSCHSPRACHIGE LITERATUR)**

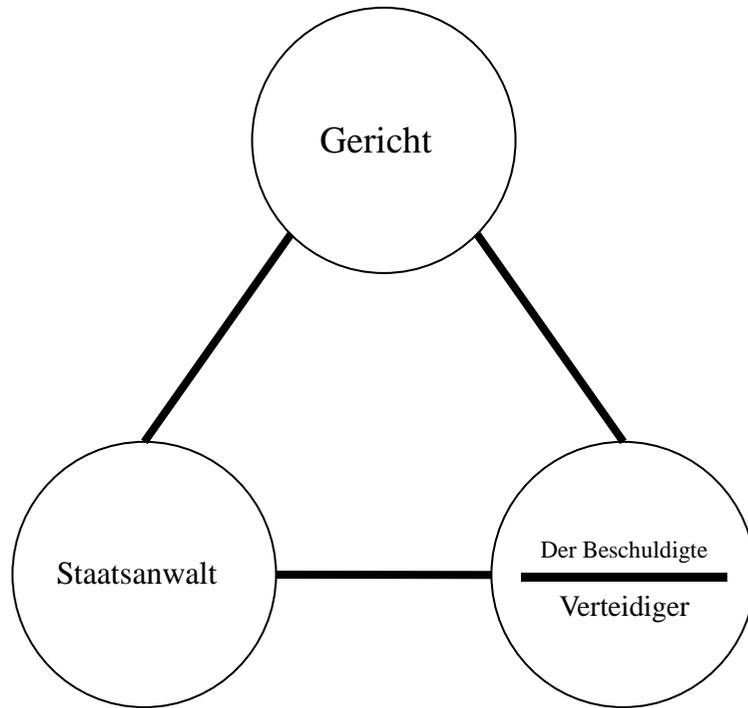
- Beulke, Werner      Strafprozessrecht, 7. Aufl., Heidelberg, 2004.
- Kühne,      Hans-      Strafprozessrecht – Eine systematische  
Heiner      Darstellung des deutschen und europäi-  
schen Strafverfahrensrechts, 6. Aufl., Hei-  
delberg, 2003.

## ANHANG

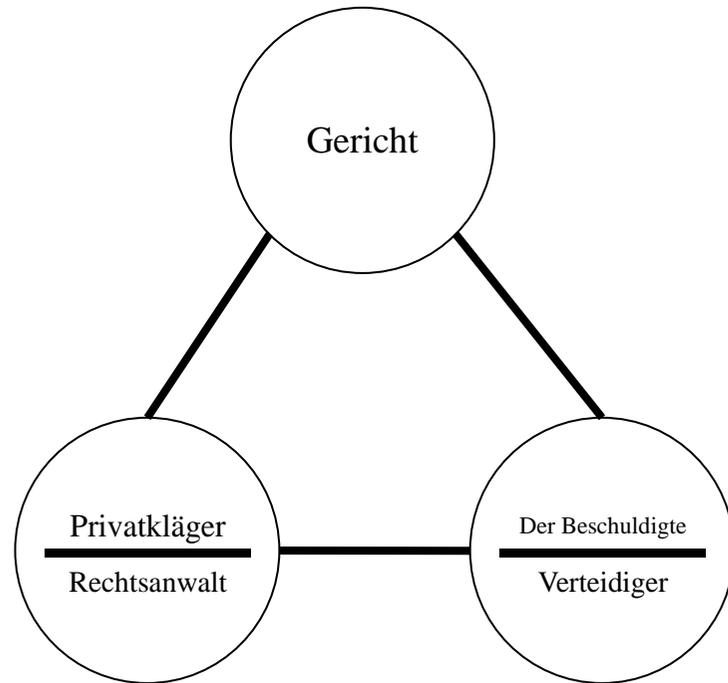




(Abbildung 2: Die nicht von Amts wegen durchgeführte Beweisaufnahme)

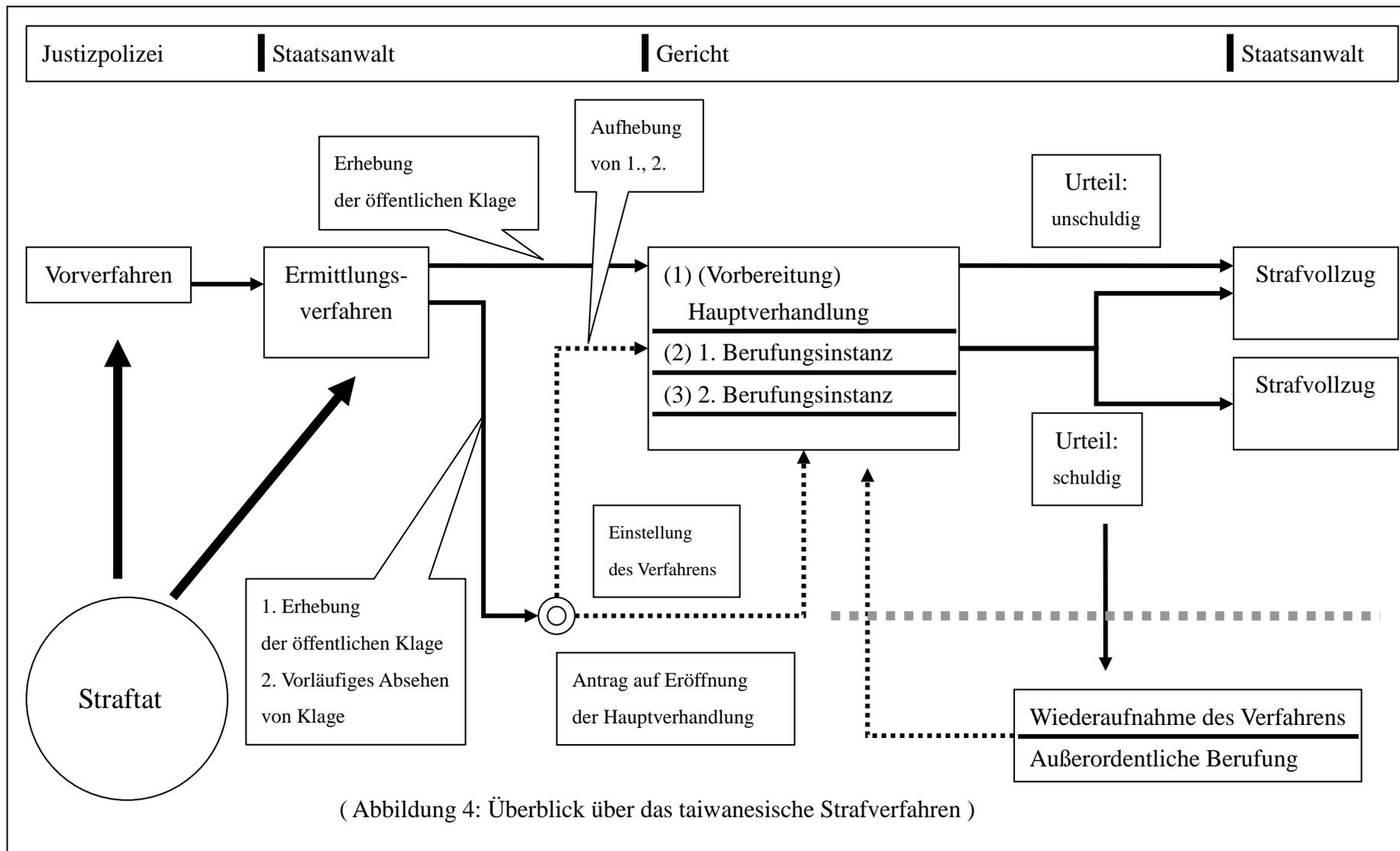


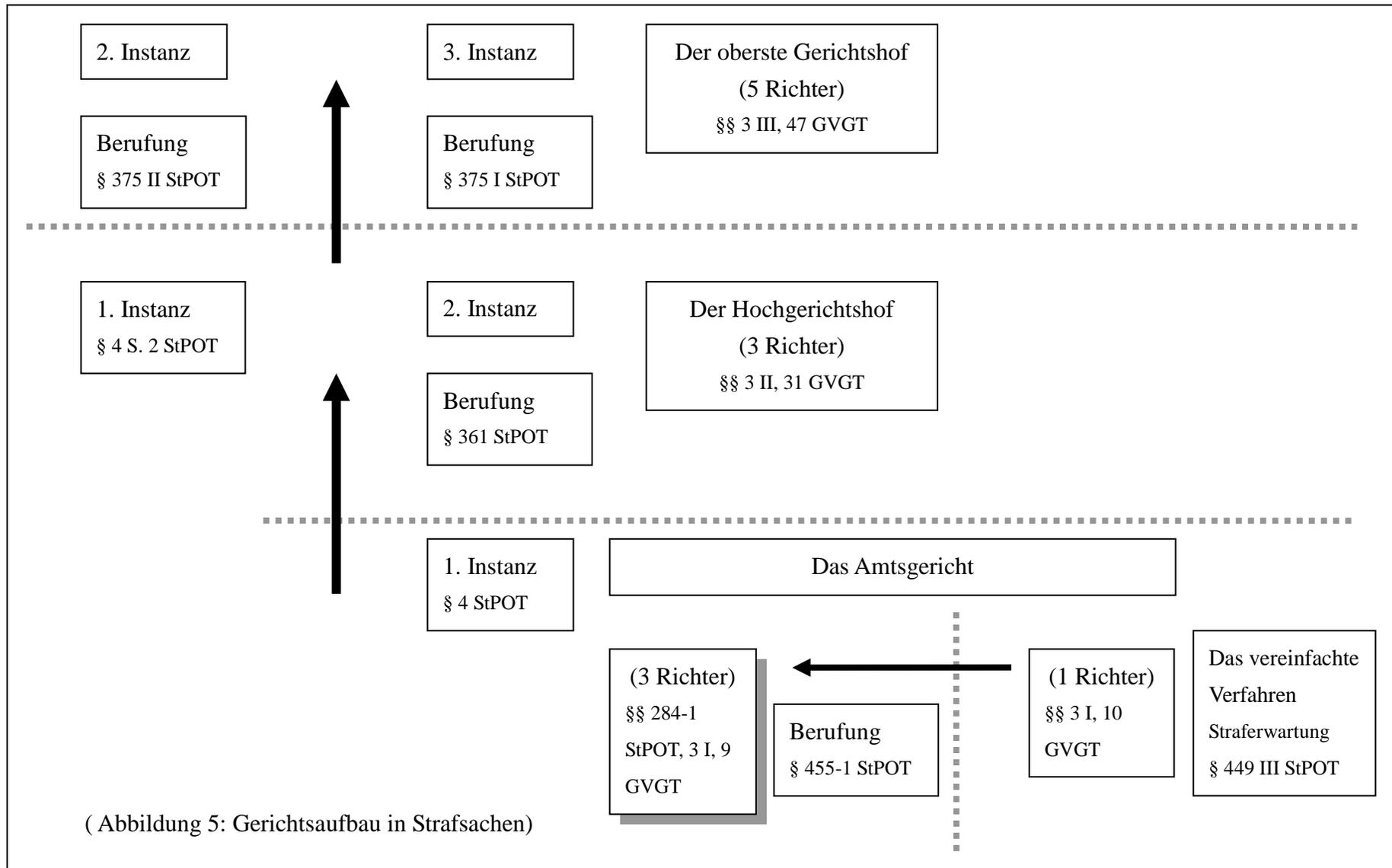
Öffentliche Klage



Privatklage

(Abbildung 3: Die Dreiecks-Beziehungen im Verfahren der öffentlichen Klage und der Privatklage )





## **Impressum**

### *Herausgeber*

Prof. Dr. Bernd von Hoffmann, Prof. Dr. Gerhard Robbers

### *Unter Mitarbeit von*

Tobias Bieber, Maren Andres und Oliver Windgätter

### *Redaktionelle Zuschriften*

Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier,  
Im Treff 24, 54296 Trier, Tel. +49 (0)651 / 201-3443  
Homepage: <http://www.irp.uni-trier.de>,  
Kontakt: [sekretariat@irp.uni-trier.de](mailto:sekretariat@irp.uni-trier.de).

Die Redaktion übernimmt für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Haftung und kann diese nicht zurückschicken. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Herausgeber/Redaktion wieder.

### *Bezugsbedingungen*

Die Hefte erscheinen in unregelmäßigen Abständen mehrfach jährlich und können zum Stückpreis zuzüglich Porto im Abonnement oder als Einzelheft bei der Redaktion angefordert werden. Die zur Abwicklung des Abonnements erforderlichen Daten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verwaltet.

© Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier, 2006  
ISSN 1616-8828